

Smartphones, Tablets und Notebooks sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und finden daher auch im Unterricht Anwendung. Damit ein verantwortungsvoller und konfliktfreier Umgang mit digitalen Endgeräten – gemeint sind auch Smartwatches, AirPods, usw. – gewährleistet ist, musst du dich an die im Folgenden beschriebenen Regeln halten.

Allgemeines

1. Die private Nutzung von Smartphones, Tablets, Notebooks, AirPods, usw. auf dem Schulgelände ist laut hessischem Schulgesetz ab dem Schuljahr 2025/26 untersagt. Das gilt auch in den Pausen! Sie dürfen zwar mitgeführt, aber nur im Notfall (z. B. für einen Notruf) genutzt werden. Alle digitalen Endgeräte sind **ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche** aufzubewahren.
2. Private Tablets dürfen im Unterricht dann eingesetzt werden, sofern sie **ausschließlich** zu schulischen Zwecken genutzt werden. Während des Unterrichts und in den Pausen dürfen keine privaten Spiele- oder Social-Media-Apps geöffnet oder genutzt werden. **Wer ein Tablet regelmäßig für den Unterricht nutzt, verpflichtet sich, es so einzurichten, dass der Unterrichtsfluss nicht durch private Anwendungen gestört wird** (z. B. durch Abschalten von Push-Benachrichtigungen, Nutzung von „Geführtem Zugriff“, „Fokus“ oder App-Blockern).
3. Es ist generell verboten, Gewaltdarstellungen, pornographische, rassistische, rechts- oder linksradikale Bilder und Videos auf den Endgeräten gespeichert zu haben, aufzurufen oder zu verbreiten.
4. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, Störungen des Schulalltags oder dem Verdacht auf Straftaten kann das digitale Endgerät von Lehrkräften oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule eingezogen werden. Die Geräte müssen zuvor ausgeschaltet werden. Eingezogene Geräte können zwar in der Regel nach Unterrichtsende im Lehrerzimmer abgeholt werden – ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht! Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen dabei nicht ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten die digitalen Inhalte einsehen.
5. Besteht ein hinreichender Straftatverdacht, werden die Erziehungsberechtigten informiert sowie die Polizei eingeschaltet.
6. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Klassenkonferenz ein befristetes Nutzungsverbot von digitalen Endgeräten aussprechen. Das bedeutet, dass betroffene Lernende für eine festgelegte Zeit nicht mit dem Tablet arbeiten dürfen und entsprechend mit Stift, Zettel und Mappe den Unterricht dokumentieren müssen.
7. Für etwaige Schäden, den Verlust oder Diebstahl – auch im Falle einer Einziehung des Gerätes – übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

Im Unterricht

1. Tablet oder Notebook (mit Touchscreen) können zur Dokumentation von Unterricht genutzt werden, sind aber dann stets einsatzbereit (also geladen und mit Tablet-Stift) mitzuführen.
2. Die unterrichtliche Verwendung digitaler Endgeräte erfolgt dann, wenn sich daraus ein pädagogisch didaktischer oder methodischer Mehrwert für den Unterrichtsprozess ergibt. Das bedeutet, dass eine Lehrkraft jederzeit festlegen kann, dass bestimmte Aufgaben klassisch, z. B. mit Zettel, Stift und Geodreieck erledigt werden müssen. Diese normalen Unterrichtsmaterialien müssen also alle Schülerinnen und Schüler immer dabei haben.
3. Im Unterricht genutzte Endgeräte sind immer lautlos eingestellt. Bei Tonwiedergabe sind Kopfhörer zu tragen.
4. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft dürfen keine Fotos, Videos und Audioaufnahmen erstellt und verbreitet werden.
5. Tafelbilder, Protokolle und Ähnliches müssen generell eigenständig mit der Hand abgeschrieben (dürfen also nicht abgetippt) werden. Auch Fotos von Tafelbildern und Arbeitsmaterialien dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Lehrkraft erstellt werden.
6. Die Verwendung eines Endgerätes während eines Leistungsnachweises ist nicht erlaubt. Ausnahmen hierzu sind durch Beschluss der Klassenkonferenz möglich.
7. In Unterrichtssituationen, in denen keine Mitschrift verlangt wird, ist das Gerät in den *standby*-Modus zu versetzen oder so auf den Tisch zu legen, dass es nicht "nebenbei" bedient werden kann.
8. Während des Schultages werden auch schulische digitale Endgeräte nur für unterrichtliche Zwecke verwendet. Private Nachrichten, soziale Netzwerke, Spiele und dergleichen werden nicht geduldet und führen zu einem Verbot der Tablet-Nutzung in der Schule.
9. Die auf dem Endgerät gemachten Notizen zum Unterricht müssen der Lehrkraft auf Verlangen in Form einer pdf-Datei oder analog als Ausdruck vorgelegt werden können.
10. Alle unterrichtlichen Daten, wie Mitschriften, Präsentationen, Ausarbeitungen, etc. sind sicher zu speichern. Regelmäßig sind Sicherheitskopien der Daten (*Backup*) anzufertigen.

In den Pausen

1. Die Nutzung digitaler Endgeräte ist auch in den Pausen prinzipiell für alle Jahrgänge untersagt.
2. In der Oberstufe dürfen private Endgeräte im Klassenraum (E-Phase) oder in Oberstufenraum oder Speisesaal (Q-Phase) genutzt werden. Die Kopplung von privaten Geräten mit den Schulbeamern ist dabei jedoch nicht gestattet. In allen anderen Bereichen (Gänge, Räume, Schulhof) gilt das Nutzungsverbot auch für Oberstufenschülerinnen und -Schüler.